

INFORMATION

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Anschluss an das Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten am 19. Januar 2021 die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#) vorgelegt. Die Verordnung ist befristet bis zum 15.03 2021. Diese sieht vor, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Homeoffice anbieten müssen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Damit verbunden sind zusätzliche und zeitlich befristete Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes als Beiträge zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Diese erlegen auch Ingenieurbüros in Ergänzung zu den bereits geltenden Arbeitsschutzstandards zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten auf. Zu berücksichtigen ist, dass Länderverordnungen darüber hinaus weitere verschärfte Maßnahmen im Einzelfall regeln.

Die bereits geltenden Arbeitsschutzregelungen¹ bestehen fort:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist.
- In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.

Nach der neuen Arbeitsschutzverordnung gilt zusätzlich – zunächst befristet bis zum 15. März 2021:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
 - Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
 - In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
 - Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

¹ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Nicht in allen Ingenieurbüros ist eine Homeoffice-Nutzung durch die Mitarbeiter praktikabel. Im Rahmen der neuen Arbeitsschutzverordnung sind dabei folgende Punkte zu beachten:

Homeoffice

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Für die Beschäftigten besteht jedoch keine Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung des Angebots. Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass bei den Beschäftigten

- die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung gegeben sind und
- dass zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten eine Vereinbarung bezüglich Homeoffice getroffen wurde, beispielsweise auf dem Wege einer arbeitsvertraglichen Regelung².

Wenn **zwingende betriebliche Gründe** dem entgegenstehen, müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Wichtig ist also eine Dokumentation dieser Gründe.

Belegbare und nachvollziehbare betriebstechnische Gründe

Tätigkeiten, die sich grundsätzlich für die Ausführung im Homeoffice eignen, aber nicht dorthin verlagert werden können sein:

- Wenn ansonsten der übrige Betrieb nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten werden kann. Zum Beispiel dann, wenn mit der Büro(-Tätigkeit) verbundene Nebentätigkeiten wie die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Warenein- und Ausgangs, weiterhin erforderliche direkte Kunden- und Mitarbeiterkontakten, Reparatur- und Wartungsaufgaben (z.B. IT-Service) und Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes.
- Technische oder organisatorische Gründe und Versäumnisse, wie z.B. die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten können ebenfalls ein „betriebstechnischer Grund“ sein. Diese können aber i.d.R. **allenfalls befristet bis zur umgehenden Beseitigung des Verhinderungsgrunds geltend gemacht werden.**
- Im Einzelfall können auch besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von als Verhinderungsgründe geltend gemacht werden, die z.B. über übliche Verschlüsselungssysteme hinausgehende technische und/oder räumliche Voraussetzungen erfordern.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße notfalls auch mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000,- € ahnden.

² [Zusatzvereinbarung Homeoffice zum Arbeitsvertrag](#) (Seite 5)

Sonstige betriebliche Maßnahmen

Als weitere Maßnahme ist ab einer Betriebsgröße von zehn Mitarbeitern zur Kontaktreduzierung die Bildung fester Arbeitsgruppen verpflichtend (§ 2 Abs. 6). Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Gruppen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Ferner sind Maßnahmen zum zeitversetzten Arbeiten zu treffen und ist eine zeitliche Entzerrung von betrieblichen Abläufen zu organisieren wie z.B. versetzte Mittagspausenzeiten zur Vermeidung von Zusammenkünften in Gemeinschaftsräumen.

Schutzmasken

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber darüber hinaus, bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen, wie z.B. geringere Raumbelastung, Abstandsregelung oder Trennwände, möglich sind, die Beschäftigten mindestens mit medizinischen Gesichtsmasken auszustatten.

Dabei sind **mindestens** medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung zu stellen, vorzugsweise nach EN 14683:2019-10. Dies sind Medizinprodukte der Risikoklasse I (gemäß der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG). Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist ein Einmalprodukt und muss regelmäßig gewechselt werden. Er darf maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden. Zusätzlich muss ein MNS bei Kontamination oder Durchfeuchtung gewechselt werden.

Alternativ kann höherwertiger Atemschutz, zum Beispiel FFP2-Atemschutzmasken oder gleichwertige Atemschutzmasken, zur Verfügung gestellt beziehungsweise getragen werden.

Weitere Informationen:

[Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.](#) (FAQ)

Berlin, 21.01.2021

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin
www.bingk.de